

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 für die Gemeinde Sölden

Die Verwaltungsgemeinschaft Hexental gibt in Erledigung für Ihre Mitgliedsgemeinde Sölden die Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Haushaltsjahr 2026 öffentlich bekannt.

1. Steuerfestsetzung

Der Gemeinderat hat durch Hebesatzsatzung vom 23. Oktober 2024 die Hebesätze für die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2025 festgesetzt auf

- 150 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 150 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 51 Abs. 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für das Jahr 2026 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf das in diesem Bescheid angegebene Bankkonto zu überweisen.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen erhoben werden.

Hinweis

Die Einlegung eines Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, d.h. der jeweils fällige Betrag ist trotzdem fristgerecht zu entrichten.

Merzhausen

Jörg Kindel
Verbandsvorsitzender